



# Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)

Entwurf

## Änderung vom ...

---

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung  
und Energie des Nationalrates vom 22. Januar 2024<sup>1</sup>  
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom ...<sup>2</sup>,  
beschliesst:

*Minderheit (Masshardt, Clivaz Christophe, Girod, Munz, Nordmann, Pult, Suter,  
Trede)*

*Nichteintreten*

### I

Das Bundesgesetz vom 1. Juli 1966<sup>3</sup> über den Natur- und Heimatschutz wird wie folgt  
geändert:

#### *Art. 12 Abs. 1bis*

<sup>1bis</sup> Das Beschwerderecht steht den Organisationen nicht zu gegen Verfügungen, die  
sich auf Wohnbauten mit einer Geschossfläche von weniger als 400 m<sup>2</sup> innerhalb von  
Bauzonen beziehen; das Beschwerderecht bleibt bestehen bei Wohnbauten:

- a. innerhalb von bedeutenden Ortsbildern oder wenn die Vorhaben geschichtliche Stätten oder Kulturdenkmäler direkt betreffen oder wenn sie in unmittelbarer Nähe davon errichtet werden sollen; oder
- b. innerhalb von Biotopen von nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung oder innerhalb des Gewässerraums.

<sup>1</sup> BBl 2024 408

<sup>2</sup> BBl 2024 ...

<sup>3</sup> SR 451

*Minderheit (Clivaz Christophe, Bäumle, Girod, Masshardt, Munz, Nordmann, Pult, Suter, Trede)*

*Art. 12 Abs. 1<sup>bis</sup> Einleitungssatz*

<sup>1bis</sup> Das Beschwerderecht steht den Organisationen nicht zu gegen Verfügungen, die sich auf Wohnbauten mit einer Geschossfläche von weniger als 250 m<sup>2</sup> innerhalb von Bauzonen beziehen; das Beschwerderecht bleibt bestehen bei Wohnbauten:

*Minderheit (Clivaz Christophe, Bäumle, Girod, Masshardt, Munz, Nordmann, Pult, Suter, Trede)*

*Art. 12 Abs. 1<sup>bis</sup> Bst. c*

<sup>1bis</sup> ...

- c. innerhalb von Bauzonen, die für eine Auszonung als geeignet erscheinen.

*Minderheit (Munz, Clivaz Christophe, Girod, Masshardt, Nordmann, Pult, Suter, Trede)*

*Art. 12 Abs. 1<sup>bis</sup> Bst. d*

<sup>1bis</sup> ...

- d. die dem Zweitwohnungsgesetz vom 20. März 2015<sup>4</sup> unterstellt sind.

*Art. 25e* Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Verfahren, bei denen die Bewilligungsbehörde über das Baugesuch vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... dieses Gesetzes entschieden hat, werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

## II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.